



Neustädter Kreisblatt.

Preis 1,70 Mark für
das Halbjahr einschl.
der Zeitungsgeschr.

Neustadt, den 29. Januar 1920.

Erscheint wöchentlich (Donnerstag). Inf.-Gebühr für die ein-
spaltige Petitzettel 15 Pf.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

L 424
Durch Verordnungen vom 20. Dezember 1919, veröffentlicht im Reichs-Gesetzb. Nr. 247 vom 23. Dezember 1919, ist die gesamte Wildverkehrsregelung, damit die Wildablieferungspflicht, der Markenzwang und die sonstigen Verkehrsbeschränkungen sowohl wie die Höchstpreise aufgehoben und der freie Wildhandelsverkehr wiederhergestellt worden. Lediglich neue Großhandels-Richtpreise dürften in Kürze durch das Reichswirtschaftsministerium und alsdann Kleinhandels-Richtpreise durch den Herrn Preußischen Staatskommissar für Volksnährung festgesetzt werden.

Berlin, den 27. Dezember 1919.

Preußische Hauptwildstelle

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Regelung der Wildpreise vom 20. Dezember 1919 (R.-G.-Bl. S. 2131) wird bestimmt:

I.

Für den Großhandel mit Wild werden folgende Richtpreise festgesetzt:

- | | |
|---|------------|
| 1. bei Rehwild je 0,5 kg | 4,50 Mk., |
| 2. bei Rot-, Dam- und Schwarzwild je 0,5 kg | 4,00 Mk., |
| 3. bei Hasen je Stück | 24,00 Mk., |
| 4. bei wilden Kaninchen je Stück | 5,00 Mk., |
| 5. bei Fasanen: | |
| a) Hähne je Stück | 14,00 Mk., |
| b) Hennen je Stück | 10,00 Mk. |

Die Preise verstehen sich vorbehaltlich einer etwaigen anderweitigen Festsetzung durch die Reichsfleischstelle gemäß § 3 der Verordnung über die Regelung der Wildpreise einschließlich Decke oder Balg.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

gez. Schmidt.

Vorstehendes ist von den Ortsbehörden ortsüblich bekannt zu machen.

R 3694
Neustadt O.-S., den 26. Januar 1920. De-Kreisausschuß. Wirtschaftsamt.

Gemäß § 2 des Reglements betreffend die Bildung der staatlichen Kommission in Oppeln zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1914 S. 166) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1920 die Prüfungen über die Fähigung zur selbständigen Aus-

übung des Hufbeschlagsgewerbes vor der staatlichen Prüfungskommission am Dienstag den 4. Mai und am Donnerstag den 4. November d. J. vor mittags 8 Uhr in der Schmiede des Obermeisters Paul Kauschel zu Oppeln am Hintermarkt, stattfinden wird. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin an den Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Veterinärrat Bischoff in Oppeln, zu richten. Dem Antrage sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung des Antragstellers darüber, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag unterworfen und daß er seine Fachausbildung nicht an einer Lehrschmiede erhalten,
4. eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln aufgehalten hat.

Die Gebühren für die Prüfung vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind unmittelbar nach erfolgter Einberufung zur Prüfung dem Vorsitzenden porto- und abtragfrei einzusenden.

Oppeln, den 14. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

Staatsdiensttelegramm.

Staatsdiensttelegramm.
Nach Mitteilung des Generalkommandos wird die Passverordnung betreffend Überquerung der oberschlesischen Demarkationslinie milde gehandhabt und statt des Passes vorläufig jeder andere Ausweis genügen, im Notfall auch ganz über Mangel des Passes hinwegsehen werden. Ersuche, antragstellendes Publikum in diesem Sinne aufzuklären.

Regierungspräsident.

G. 528

Um 16. Dezember 1919 nachmittag in der Zeit vom 12—1 Uhr ist der Knecht Stefan Halemba auf dem sogenannten Beuthener Großfelde hinter der Maria-Hilf-Kapelle ermordet aufgefunden worden.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bezw. den Tätern auf und schiere eine Belohnung von

3000 Mark

demjenigen zu, der den bezw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 12. Januar 1920.

Der Regierungspräsident.

G. 1153

Ausmahlungssatz für Brotgetreide und Gerste.

Das Landes-Getreide-Amt drahet: Gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe g der Reichsgetreideordnung wird der Mindestsatz, bis zu dem die zur Brotmehlherstellung bestimmten Mengen an Brotgetreide und Gerste auszumahlen sind, mit sofortiger Wirkung bei Roggen und Weizen auf 90% und bei Gerste auf 85% heraufgesetzt. Diese Festsetzung gilt allgemein für Getreide, das die Reichsgetreidestelle oder ein selbstwirtschaftender Kommunalverband oder die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zwecks Verwendung zur menschlichen Ernährung auszumahlen lassen.

Oppeln, den 25. Januar 1919.

Der Regierungspräsident.

Ich ersuche die Ortsbehörden, dies sofort auf ortübliche Weise bekanntzumachen und den Mühlen besondere Nachricht zu geben.

Neustadt O.-S., den 27. Januar 1920.

Der Landrat.

Urg. 92
**Betrifft die
Personenstandsaufnahme zum Zwecke der Steuererantragung 1920.**

Aus Grund des § 51 des Besitzsteuergesetzes und § 167 der Reichsabgabedordnung ist die Personenstandsaufnahme für das Steuerjahr 1920

auf Donnerstag den 5. Februar 1920

nach dem Stande vom 1. Januar 1920 angeordnet worden.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 12. Oktober 1907 Nr. 388 Seite 217 Teil III des Kreisbuches für 1843—1909 ersucht, die Personenstandsaufnahme an den oben bezeichneten Tage nach dem Stande vom 1. Januar 1920 vorzunehmen und zu diesem Zwecke Hauslisten (Wohnungslisten) nach dem bisher gültigen Muster an die Besitzer von Hausgrundstücken zu verteilen, welche sie aufzustellen und am Schlusse durch ihre Namensunterschrift zu bescheinigen haben. Die Aufschrift auf der Titelseite ist in „5. Februar 1920“ abzuändern.

Die Gemeindebehörden haben auf Grund der Hauslisten für ihre Gemeinde ein Personenverzeichnis nach dem bisherigen Muster aufzustellen und dieses mit den Hauslisten (Wohnungslisten) bis zum 15. Februar d. J. dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Das Personenverzeichnis ist nur in den Spalten 1 bis 7 a auszufüllen und aufzunehmen, die Seitensummen sind am Schlusse zusammenzustellen und aufzurechnen. Die Bescheinigung auf dem Titelblatt ist durch den Gemeinde-(Guts-)Vorstand unterschriftlich zu vollziehen. Außerdem wird folgendes bemerkt:

1. Es sind aufzunehmen:

- a) in die Hausliste (Wohnungsliste), die von jedem Haushaltungsvorstande oder von jedem Wohnungsinhaber bei Melbung der gesetzlichen Strafen aufzustellen und spätestens bis zum 6. Februar 1920 dem Besitzer des Grundstücks übergeben werden muss, sämliche in der Wohnung wohnenden Personen. Neben dem Wohnungsinhaber sind also auch dessen Ehefrau, Kinder, Dienstmädchen, Unter- und Schlafstellenmieter nach dem Stand am 1. Januar 1920 anzugeben, gleichviel ob es sich um Personen mit selbständigem Einkommen oder Vermögen handelt oder nicht. Auch sonstige zur Haushaltung des Wohnungsinhabers zählende Personen, wie Kinder, die noch in der Vorbildung für einen Beruf begriffen sind und nicht im Hause der Eltern wohnen (Schüler auf auswärtigen Schulen usw.), müssen aufgenommen werden. Das gleiche gilt für zum Haushalt des Wohnungsinhabers gehörige Personen, die vorübergehend abwesend sind (z. B. auf Besuchstreisen, in Krankenanstalten usw.).
- b) in das Personenderzeichnis in der Reihenfolge nach Straßen und Hausnummern alle Haushaltungsvorstände und Einzelsteuernden (Steuerpflichtige) mit ihren Familienangehörigen. Zu den Familienangehörigen gehören neben der Ehefrau des Haushaltungsvorstandes dessen Abkömmlinge (Kinder), sowie Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegeländer, sowie deren Abkömmlinge.

Familienangehörige, die das 21. Lebensjahr überschritten haben, sind — mit Ausnahme der Ehefrau — als selbständige Steuerpflichtige auszuführen, wenn sie durch Arbeit in einem dem Haushaltungsvorstand fremden Betriebe selbständigen Erwerb haben.

Sind sie in dem eigenen Landwirtschafts- oder Gewerbebetriebe des Haushaltungsvorstandes (des Vaters oder der Mutter) beschäftigt, so zählen sie als Hauskinder zu den Familienangehörigen (Spalte 5 b) und sind dort einzurechnen.

2. Die erforderlichen Formulare wird die R. Reichelt'sche Kreisblatt-Druckerei hier selbst den Gemeindebehörden sofort übersenden; sie hat dementsprechende Anweisung erhalten.
3. Der Herr Reichsfinanzminister ist bereit, die Kosten für den Druck der Formulare, für entsprechendes Porto und dergl. auf die Reichskasse zu übernehmen. Es sind deshalb die entstehenden Kosten durch die Gemeindebehörden bis zum 15. April 1920 bei dem unterzeichneten Staatssteueramt anzumelden.

Es wird dringend ersucht, die vorgeschriebenen Termine pünktlich inne zu halten und dafür Sorge zu tragen, daß in den Haushlisten und in dem Personenverzeichnisse sämtliche Einwohner usw. enthalten sind.

Neustadt O.S., den 23. Januar 1920.

Preußisches Staatssteueramt.

Dr. Lyncke.

G. 1323

Nr. 54.

Delmühlen.

Der Herr Regierungspräsident hat die Inbetriebsetzung der Delmühle des Landwirts Julius Herrmann in Schnellewalde genehmigt.

Es dürfen deshalb auch Schlagscheine für diese Delmühle beantragt werden.

Dies ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt, den 28. Januar 1920. Der Kreisausschuß. Kreisgetreidestelle.

g. 969

Nr. 55.

Delmühlen.

Der Herr Regierungspräsident hat genehmigt, daß die Delmühle des Johann Paul in Steinau O.S. wieder in Betrieb gesetzt wird. Es dürfen also Schlagscheine auf diese Mühle beantragt und ausgestellt werden.

Dies ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Q 415 Neustadt, den 26. Januar 1920. Der Kreisausschuß. Kreisgetreidestelle.

Nr. 56. In der Woche vom 2. bis 7. Februar d. J. wird anstelle des frischen Fleisches amerikanischer Speck auf die Fleischmarken verkauft werden. Es erhalten die Versorgungsberechtigten in Neustadt je 150 gr, die übrigen 100 gr.

Der Preis für ein 1 Pfund beträgt 10,50 Mark.

Vorstehendes ist auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

Neustadt O.S., den 23. Januar 1920. Der Kreisausschuß. Wirtschaftsamt.

h. 4518

Nr. 57.

Errichtung eines Siedlungsamtes bei der Handwerkskammer zu Oppeln.

Durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen hat eine erhebliche Verschiebung der Handwerkersiedlung stattgefunden.

Irgend eine planmäßige Ansiedlung oder ein Ausgleich zwischen mit Handwerkern über besetzten und noch aufnahmefähigen Gebieten und Orten hat bisher nicht stattgefunden. Die Handwerkskammer hat daher beschlossen,

ein Siedlungamt für Handwerker

zu errichten, dem die Aufgabe eines Niederlassungsnachweises für selbständige Handwerker innerhalb der Provinz Oberschlesien zufallen soll.

Die Zentralstelle für alle Niederlassungsfragen wird die Handwerkskammer sein, an die alle Anfragen nach geeigneten Möglichkeiten zu richten sein werden. Die erste Aufgabe besteht darin, festzustellen, an welchen Orten die Niederlassung von Handwerkern erwünscht bzw. möglich ist. Auch die kleinste Landgemeinde muß sich im Interesse der Sache und in ihrem eigenen Interesse an der Berichterstattung beteiligen.

Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich daher um entsprechende Mitteilungen über die Niederlassungsmöglichkeiten von Handwerkern in jeder Gemeinde. In den Berichten, die bis spätestens 5. Februar d. J. hier eingegangen sein müssen, müssen folgende Mitteilungen enthalten sein:

- für welche Art von Handwerkern und für wie viele eine Niederlassung möglich oder erwünscht ist,
- und ob diese voraussichtlich nur eine bescheidene oder eine auskömmliche Existenz bieten wird.

Im Interesse des guten Zwecks der Errichtung eines Siedlungamtes für Handwerker ersuche ich um möglichst genaue Berichterstattung.

Neustadt O.S., den 21. Januar 1920.

Der Landrat.

Nr. 58. Den Ortspolizeibehörden bringe ich meine Verfügung vom 24. März 1910 — A 2998 — in Erinnerung. Nach dieser sind alle Baugesuche zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Gebäuden, die zum Gewerbebetriebe bestimmt sind, vor Erteilung der baupolizeilichen Erlaubnis dem zuständigen Gewerbeinspizitor zur Begutachtung vorzulegen. Diese Anordnung gilt u. a. auch bezüglich der kleinen handwerksmäßigen Bäckereien und Fleischerwerkstätten.

Neustadt, den 26. Januar 1920.

Der Landrat.

Nr. 59. Die Magistrate zu Steinau O.S. und Klein Strehlitz, sowie die Gemeindevorsteher des Kreises werden hierdurch aufgefordert, für die Einziehung der für das Jahr fälligen Mobilien- und Gebäude-Versicherungsbeiträge der Schles. Prov.-Feuersozietät und deren pünktliche Ablieferung in die Kreis-Feuersozietätskasse (Kreiskommunalkasse) in Neustadt O.S. zu sorgen. Die Gebäudeversicherungsbeiträge sind spätestens bis zum 10. Februar d. J., an die genannte Kasse abzuliefern und die Nachweisung über die etwa verbliebenen Reste zu demselben Termine vorzulegen.

Die Ablieferung der bereits am 2. Januar d. J. fällig gewesenen Mobilienversicherungsbeiträge hat, soweit dies noch nicht geschehen ist, unverzüglich zu erfolgen.

Neustadt O.S., den 21. Januar 1920.

Der Landrat.

Nacheichung der Maß- und Wiegegeräte.

Die nach § 11 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 alle 2 Jahre vorzunehmende Nacheichung der im öffentlichen Verkehr benutzten Maß- und Wiegegeräte findet in diesem Jahre wieder statt. Die Gewerbetreibenden und Landwirte werden daher aufgefordert, sämtliche in ihrem Betriebe befindlichen Längenmaße (aus einem Stück bestehende und zusammenlegbare Maßstäbe, Maßlatten, Bandmaße, Kluppen), Höhemaße, Flüssigkeitsmaße (Litermaße, Maßkannen, Petroleummesser), Gewichte und Wagen (auch Butterwagen, Teigwagen) bei den Nacheichungsstellen, die durch den Gemeindevorsteher bekannt gegeben werden, an den festgesetzten Tagen in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags vorzulegen.

Außer den in offenen Verkaufsstellen ausgeübten Gewerbebetrieben sind zur Nacheichung ihrer Maß- und Wiegegeräte verpflichtet:

a) Genossenschaften und Konsumvereine, auch wenn sich der Geschäftsbetrieb nur auf die Mitglieder beschränkt,

b) Firmen, deren Handelsverkehr sich in Räumen abspielt, in denen zur Bestimmung des Umfangs von Leistungen für Dritte gemessen oder gewogen wird (z. B. Groß- und Versandgeschäfte),

c) Fabrikbetriebe, in welchen zur Ermittlung des Arbeitslohnes Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden,

d) Personen, die aus der Landwirtschaft oder einem Zweige derselben, wie Geflügel- oder Bienenzucht, Fischerei, Obst- und Gemüsebau, einen fortgesetzten Erwerb ziehen und bei denen das Maß der Erzeugnisse soweit über den eigenen Bedarf hinansgeht, daß ein regelmäßiger Absatz der Erzeugnisse unter Verwendung von Maß- und Wiegegeräten stattfindet.

Alle Maßgeräte sind in gut gereinigtem Zustande einzuliefern; jede Wage muß mit den zugehörigen Schalen vorgelegt werden.

Die Magistrate sowie die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher haben vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen und die Eichlisten bestimmt 8 Tage vor dem Eichtermin an die Nacheichstelle einzusenden. Die Vordrucke hierzu (Titel- und Einlagebogen) sind rechtzeitig von der Firma Stenzel, Breslau 8, Klosterstraße 10, zu beziehen. In die Eichliste sind sämtliche Gewerbetreibenden (auch Schlosser, Maler, Klempner, Baumeister, Förster, Bienenzüchter, Schmiede) und Landwirte alphabetisch geordnet einzutragen.

Eichamt Neisse.

Rundreiseplan
zur Durchführung der periodischen Nachrechnung im Jahre 1920 im Kreise Neustadt O.S.

Nr. Nr.	Eichort 2	Die Amts- räume werden beansprucht vom bis 3	Die Vorlage der Meß- und Wiegegeräte hat zu erfolgen:		Be- merkungen 6
			in dem in Spalte 2 be- zeichneten Amtsbezirk von Gewerbetreibenden der Gemeinden: 4	in der Zeit vom bis 5	
1					
1	Büld	12./1.—4./2.	Büld Waschelwitz Groß Bramsen Mühlendorf Schönowitz mit Zuckersfabrik Büld Ellguth Radstein Altstadt Poln. Olbersdorf Josefsgrund	12.—16 /1. 19./1. 20./1. 21./1. 22. und 23./1. 26./1. 27./1. 28. unb 29./1. 3./2. 4./2.	Eichmeister Gläzer
2	Dt. Probnitz	5 /2.—13./2.	Dt. Probnitz Laßwitz Schlogwitz Ellsnig Dt. Müllmen	5. und 6 /2. 9./2. 10./2. 11./2. 12. und 13./2.	
3	Dt. Rasselwitz	16./2.—20./2.	Dt. Rasselwitz	16.—20./2.	
4	Oberglogau	23 /2.—18 /3.	Oberglogau Stadt Schloß Gloglichen Dirschelwitz Mochau Leschnig Repisch Alt Ruttendorf Neu Ruttendorf	23.—27./2., 1.—5./3. 8./3. 9./3. 10./3. 11. unb 12./3. 15./3. 16./3. 17./3. 18./3.	
5	Frieberndorf	19./3.—29./3.	Friedersdorf Schwesterwitz Fröbel Twarbawa	19. und 22./3. 23 /3. 24./3. 26. und 29./3.	
6	Rosnochau	30./3. u. 31./3.	Rosnochau	30. und 31./3.	
7	Walzen	7./4.—16./4.	Walzen Babterzau Schwärze Grocholin Dobersdorf	7.—9./4. 12./4. 13./4. 14. und 15./4. 16./4.	
8	Broschütz	19./4. u. 20./4.	Broschütz Kramelan	19./4. 20./4.	
9	Rönnitz	21./4.—28./4.	Rönnitz mit Kol. Reitersdorf Neuhof Jarschowitz Stiebendorf	21.—23./4. 26./4. 27./4. 28./4.	

Nr. Sfb.	Eichort	Die Amts- räume werden beansprucht vom bis	Die Vorlage der Meß- und Wiegegeräte hat zu erfolgen:		Be- merkungen
			in dem in Spalte 2 be- zeichneten Amtsbezirk von Gewerbetreibenden der Gemeinden:	in der Zeit vom bis	
1	2	3	4	5	6
10	Borwade		Borwade mit Kol. Muglau Blaschewitz Poln. Müllmen Schartowitz Ober Schartowitz Nieber Schartowitz Kerpen Schreibersdorf	30./4. und 3./5. 4./5. 5./5. 6./5. 7./5. 10./5. 11. und 18./5.	
11	Simsdorf	17.—27./5.	Gosenberg Poln. Probnitz Wilkau Neudorf Krobusch Altzöllz	17./5. 18./5. 19./5. 20./5. 21./5. 26./5. 27./5.	
12	Dönschnit	31./5.—16./6.	Dönschnit Schelitz Legelsdorf Moschen Mokrau Bresnitz Bogosch	31./5., 1./6. und 2./6. 7./6. 8./6. 9./6. 10./6. 14./6. 15. und 16./6.	
13	Poln. Rasselwitz	17.—21./6.]	Poln. Rasselwitz Sedslitz Pechhütte und Kol. Servitut	17./6. 18./6. 21./6.	
14	Al. Strehlitz	22./6.—5./7.	Al. Strehlitz Kujau Zellin Schiegau	22.—25./6. 28./6. 30./6. 5./7.	
15	Dobrau	6. — 13./7.	Dobrau Komornit Lobkowitz Stöblau Pietna	6./7. 7./7. 8./7. 12./7. 13./7.	
1	Grabine	12. — 15./5.	Grabine Ottok Ernestinenberg	12. und 13./1. 14./1. 15./1.	Eichmeister Eichöpe
2	Schmitsch	19.—21./1.	Schmitsch	19.—21./1.	
3	Steinau	26./1.—17./2.	Steinau Schweinsdorf Kohlsdorf Niegendorf Dittmannsdorf Siebenhuben Haselvorwerk	26.—28./1. und 3./2. 4. und 5./2. 9. und 10./2. 23.—25./2. 1. und 2./3. 3./3.	
4	Niegendorf	23./2.—3./3.			

Nr. Sfb.	Gehort	Die Amts- räume werden beansprucht vom bis	Die Vorlage der Meß- und Wiegegeräte hat zu erfolgen:		Be- merkungen
			in dem in Spalte 2 be- zeichneten Amtsbezirk von Gewerbetreibenden der Gemeinden:	in der Zeit vom bis	
1	2	3	4	5	6
5	Schnellewalde	8.—16./3.	Schnellewalde Wackenau Achthüben	8.—11./3. 15./3. 16./3.	
6	Langenbrück	17.—29./3.	Langenbrück mit Kol. Sichdichfür Wildgrund mit Kol. u. Försterei Eichhäusel und Kol. Neudeck	17., 22. und 23./3. 24./3. 29./3.	
7	Wiese gräflich	30./3.—1./4.	Wiese gräflich Wiese-Kohem	30. und 31./3. 1./4.	
8	Kunzendorf	7.—12./4.	Kunzendorf	7., 8. und 12./4.	
9	Dittersdorf	13.—19./4.	Dittersdorf Kröschendorf Kleinwitz	13. und 14./4. 15./4. 19./4.	
10	Leuber	20.—21./4.	Leuber	20. und 21./4.	
11	Kl. Bramsen	26.—27./4	Kl. Bramsen Beiselwitz	26./4. 27./4.	
12	Neustadt OS.	4./5.—23./6	Neustadt OS. Legelsdorf Tassen	4.—6./5., 10.—12./5., 17.—24./5., 25.—27./5., 31./5. 1./6. u. 2./6.. 1.—10./6., 14.—17./6., 21. und 22./6. 23./6.	
13	Psychoh	1. und 2./7.	Psychoh	1. und 2./7.	
14	Mingwitz	5.—7./7.	Mingwitz	5./7.	

L 394

1. Die bereits durch die Presse bekannt gewordene edle Absicht amerikanischer Freunde und Stammesverwandten, dem infolge des Weltkrieges auf das Schwerste notleidenden deutschen Volke durch Uebersendung von Lebensmitteln, Wäsche und Kleidungsstücken hilfreich zur Seite treten zu wollen, hat Veranlassung gegeben, in Deutschland einen

„Deutschen Zentralausschuß für die Amerika-Hilfe“

zu bilden. Er setzt sich zusammen aus je zwei Vertretern des Zentralkomitees der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz und der Deutschen Wohlfahrtsstelle sowie aus einem zur Förderung und Erleichterung des Verkehrs mit den einschlägigen Reichsbehörden und zur Beratung beauftragten Vertreter des Reichswirtschaftsministeriums.

Der Zentralausschuß hat seinen Sitz in Berlin W 35, Schöneberger Ufer 13, III.

2. Aufgabe dieses Zentralausschusses wird es sein, in Verbindung mit Sachverständigen aus den verschiedensten Kreisen das Hilfsbedürfnis in allen Teilen des Reiches zu erkunden und durch zweckdienliche Vorbereitungen die wunschgemäße und gerechte Verteilung aller aus Amerika einlaufenden Sachspenden zu gewährleisten. Er rechnet dabei auf die tatkräftige Unterstützung der Kommunalverbände, auf die sich sein Verteilungsplan in allererster Linie stützt.

3. Es ist dabei vor allem daran gedacht, daß die Kommunalverbände, abgesehen von dem sachverständigen Einfluß ihrer leitenden Persönlichkeiten, ihren gesamten technischen Apparat in den Dienst der guten Sache stellen, während die Aufstellung des Verteilungsschlüssels und die Ueberwachung der Verteilung selbst durch besondere Ausschüsse erfolgen soll.

Der Zentralausschuß behält sich vor, falls eine größere Anzahl von Kommunalverbänden zu gleicher Zeit mit Liebesgaben bedacht werden kann, sich zu deren Verteilung der Hilfe der zuständigen Bezirkszentralen zu bedienen. Die Bildung von Ausschüssen und ihre tatkräftige Heranziehung zu dem Verteilungswerke ist erforderlich, damit nicht der Eindruck erweckt wird, als ob die Liebesgaben von den Kommunalverbänden zur Erfüllung der üblichen Rationen Verwendung finden.

4. Die Herren Leiter der Kommunalverbände werden gebeten, unverzüglich je einen Ausschuß für den Bezirk des Kommunalverbandes zu bilden, auch dafür zu sorgen, daß in allen Orten ihres Verwaltungsbezirkes, in denen Liebesgaben verteilt werden sollen, örtliche Unterausschüsse mit dieser Aufgabe betraut werden. (Vgl. Ziffer 7.)

5. Die Bildung des Ausschusses für den Bezirk des Kommunalverbandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Letzteren. Die Bildung der örtlichen Unterausschüsse durch den Bürgermeister oder Gemeindevorstand. Sie müssen umfassen: mindestens je einen Vertreter der Rote-Kreuz-Vereinigungen (einschließlich Frauenvereine vom Roten Kreuz), der Deutschen Wohlfahrtsstelle, wo solche vorhanden sind. Die Heranziehung anderer örtlicher, privater und öffentlicher Wohlfahrtsvereinigungen, insbesondere der Jugendfürsorge und der Frauenvereine, wird dringend empfohlen; ebenso wird auf die Beteiligung sonstiger geeigneter amtlicher und nichtamtlicher Persönlichkeiten ein besonderer Wert zu legen sein. Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Es kann von der Bildung besonderer Ausschüsse abgesehen und ein bereits vorhandener Wohlfahrtausschuß mit dem Verteilungswerke beauftragt werden, falls die vorstehend erwähnten Organisationen zur Lösung dieser Aufgabe herangezogen werden.

6. Die aus Amerika eintreffenden Spenden werden dem Deutschen Zentralausschuß für die Amerika-Hilfe sowie den am Sitze der Kommunalverbände und in den einzelnen Städten und Dörfern gebildeten Unterausschüssen zu treuen Händen übergeben. Es muß daher alles daran gesetzt werden, daß die Gaben den Wünschen der Geschenkgeber entsprechend verteilt und an die Bedürftigen ohne Rücksicht auf deren politische Parteistellung und religiöses Belebenntnis in fürsorglichster Weise verabfolgt werden.

Die von dem Zentralausschuß entsprechend den Anordnungen oder Wünschen der Geber etwa getroffenen Sonderbestimmungen über die Verwendung einzelner Mengen sind bindend für die verteilende Stelle. Abweichungen von den so gegebenen Anweisungen können zu Mißstimmungen führen und die Gebefreudigkeit in unerwünschter Weise abschwächen.

7. Die Kommunalausschüsse erhalten von jeder ihnen zugesetzten Sendung unter Angabe von Art und Mengen so rasch als möglich Kenntnis, damit sie nicht nur selbst, sondern auch ihren Unterausschüssen schleunigst die Möglichkeit gewähren können, ihren Verteilungsplan aufzustellen. Sie beeilen sich, dem Zentralausschuß in Berlin Nachricht zu geben, ob — und gegebenenfalls in welchen Mengen — die ihnen zugeteilten Spenden an einzelne Orts-Unterausschüsse zu leiten sind oder die Gesamtmenge zunächst an eine Hauptniederlage zu senden ist. Bemerkt wird dazu, daß Frachtfreiheit nur für jene Sendungen gewährt ist, die von den Ankunftshäfen in Bremen oder Hamburg an aufgegebene Bestimmungsorte befördert werden, nicht aber für Frachtstücke, die von dem ersten Bestimmungsorte nach weiteren Verteilungsplätzen zu bringen sind. Es empfiehlt sich daher, die zugeteilten Mengen den Unterausschüssen nach Möglichkeit unmittelbar zugehen zu lassen, falls es sich nicht um kleine Mengen handelt.

8. Besonderer Wert wird darauf gelegt, daß die eintreffenden Güter nicht erst lange in den Niederlagen aufbewahrt, sondern unverzüglich den Bedürftigen ausgeliefert werden.

9. Die bis zum ersten Bestimmungsort — Niederlage des Kommunalverbandes — entstehenden Versandkosten trägt der Zentralausschuß. Alle übrigen fallen den Kommunalverbänden zur Last. Wir nehmen an, daß bei den Erleichterungen, die einem großen Teile der Bewohner, und zwar den am meisten Bedrückten, durch die ihnen zugeteilten Materialien verschafft werden, die Kommunalverwaltungen gern die Ausgaben tragen werden, die ihnen durch dieses Hilfswerk erwachsen. Im übrigen darf dem Ermessen der Ausschußmitglieder überlassen werden, auch auf andere zweckmäßig erscheinende Weise die erforderlichen Mittel für die Durchführung des Unternehmens bereitzustellen. Jedenfalls dürfen den Beschenkten selbst keinerlei Unkosten erwachsen.

10. Die verteilenden Stellen nehmen sofort nach Empfang der Frachtgüter eine sorgfältige Prüfung der letzteren auf ihre Unversehrtheit und auf die Vollständigkeit bzw. die Uebereinstimmung des Inhalts mit den angegebenen Mengen vor und berichten über etwaige Unstimmigkeiten unverzüglich an den Zentralausschuß. Für alle Fälle senden sie auf Grund ihrer Prüfung Original- und Duplikatquittungen auf eingesandten Vordrucken mit Stempel und Namensunterschrift einer leitenden Persönlichkeit — nach Möglichkeit des Vorsitzenden — versehen an den Zentralausschuß ein. Die eine Hälfte der Quittung verbleibt beim Zentralausschuß, die andere wird den Spendern in Amerika übermittelt. Die Kommunalausschüsse sammeln die Quittungen ihrer Unterausschüsse und lassen sie als Belege für die lückenlose Aushändigung der Waren an die Unterausschüsse dem Zentralausschuß zugehen. Der letztere erklärt sich ausdrücklich bereit, Empfangsbestätigungen der Einzellempfänger und etwaige Dankschreiben der letzteren dem in Amerika wirkenden großen Hilfkomitee zuzustellen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch solche Briefe die Gebelust in Amerika lebhaft angeregt werden würde.

11. Die Abgabe der Materialspenden soll nach den in Ziffer 12 gegebenen Gesichtspunkten geschehen. Es werden aber nicht nur die gemeinhin als „arm“ betrachteten Bürger mit Gaben zu bedenken, sondern, wenn irgend tunlich, auch die wirtschaftlich Schwachen des Mittelstandes zu berücksichtigen sein.

12. Im allgemeinen wird es zweckmäßiger sein, lieber einer kleineren Zahl wirklich Notleidender nachhaltig zu helfen, als viele Hilfsbedürftige mit spärlichen, in ihrer Wirkung nur wenig empfundenen Gaben zu versorgen. Unterernährte Kinder, Frauen, Greise und Kranke verdienen eine besondere Berücksichtigung. Unbemittelte in eigener Häuslichkeit werden zu bevorzugen sein vor Anstalten, die immerhin noch besser versorgt zu sein pflegen als der einzelne Bürger. Gegen die Verabfolgung entsprechender Mengen an Krankenhäuser, öffentliche Heil- und Pflegeanstalten — nicht private Sanatorien, Kliniken und dergleichen — sind im übrigen, wenn beträchtliche Vorräte verfügbar sein sollten, keine Bedenken zu erheben.

13. Kleidungs- und Wäschestücke werden zweckmäßig den abgehenden Genesenden ausgehändigt, auch Lebensmittelmengen, soweit sie nicht in der Anstaltsküche zubereitet und so den Kranken zur Verbesserung ihrer täglichen Kost zugute gekommen sind.

14. Es ist vorzuziehen, den Bedürftigen eine längere Zeit hindurch täglich eine kleinere Menge von Lebensmitteln abzugeben, als auf einmal größere Mengen, um auf diese Weise die wirksame Ausnutzung der Gaben durch die Empfänger zu fördern.

15. Kleidungsstücke sind je nach den örtlichen Verhältnissen zuverlässigen Frauen für deren eigenen Gebrauch und zur Verwendung bei ihren Kindern mitzugeben. Stoffe sollen dagegen möglichst nicht im Stück ausgehändigt, sondern am besten in Heimen oder Nähstuben zur Anfertigung von Kleidern und Wäsche für Bedürftige umgearbeitet werden.

16. Die Ausschüsse übernehmen auch die Verantwortung für die gerechte Verteilung und sachgemäße Verwendung der Gaben.

Aufgabe der Unterausschüsse wird es insbesondere sein:

1. auf Grund ihrer Erfahrung auf anderen Arbeitsgebieten und ferner an der Hand neuer Erhebungen die wirklich Notleidenden aller in Betracht kommenden Bevölkerungsklassen (siehe auch Ziffer 11 und 12) unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse (große Kinderzahl, Krankheit unter den erwachsenen Familienmitgliedern, Anwesenheit betagter Eltern oder sonstiger Angehöriger im Haushalt und ähnliches) auf das sorgfältigste festzustellen, um es bei Beratung des Verteilungsschlüssels zur Geltung zu bringen;
2. bei der Verteilung der Gaben die Aufsicht und Kontrolle des mitwirkenden Hilfspersonals zu übernehmen und alles daran zu setzen, um die edlen Absichten der Spender verwirklichen zu helfen. Dies soll nicht nur durch Ausgabe von Gutscheinen, sondern auch durch Anwesenheit von Mitgliedern der beteiligten Vereine bei der Aushändigung der Waren und durch Nachprüfung (z. B. Vergleiche der wirklich ausgehändigten Arten und Mengen mit dem Verteilungsplan, Erkundigungen über den Verbleib der Waren, namentlich bei Kleidungsstücken) sich Gewissheit darüber verschaffen, daß in der Tat die Spenden eine wunschgemäße Verwendung gefunden haben.

Die Wege, wie ein solches Ziel erreicht werden kann, können verschieden sein. Es darf vorausgesetzt werden, daß alle Mitwirkenden von der großen Wichtigkeit der Aufgabe, aber auch von ihrer Schwierigkeit durchdrungen sind und sie gern auf sich nehmen werden, um in einer so ernsten Zeit, wie der jetzigen und der kommenden, auch ihrerseits an der Linderung der drückenden Notlage im deutschen Volk mitzuwirken.

Gelingt außer einer solchen Linderung der materiellen Schwierigkeiten auch noch eine ideelle Stärkung des Volksbewußtseins durch die Erweckung des berechtigten Glaubens an die Hilfsbereitschaft warmherziger ferner Freunde, erst dann sind die heißen Wünsche der Spender erfüllt.

Für den Kreis wird mit dem Sitze in Neustadt ein Ausschuß gebildet werden, dessen Vorsitz ich übernehmen werde.

Für diejenigen Städte und Landgemeinden mit Einschluß der Gutsbezirke, die die Uebersendung von Lebensmitteln, Wäsche und Kleidungsstücke wünschen, ist je ein Unterausschuß zu bilden, wenn ein bereits vorhandener Wohlfahrtausschuß die Ausgaben nicht übernehmen will.

Bis zum 15. Februar d. Js. ist mir von den Ortsbehörden mitzuteilen, wo ein Unterausschuß gebildet worden ist und wer den Vorsitz übernommen hat.

Neustadt OS, den 21. Januar 1920.

Der Landrat.

Öffentliche Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1920.

Auf Grund des § 28 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 vom 10. September 1919 (Reichsgesetzblatt S. 1567) werden die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren

- 1) aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderen Bergbau treibenden Vereinigungen, letzterer, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,
- 2) aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten, ersucht, nach dem vorgeschriebenen Vordruck eine unterschriftlich vollzogene Steuererklärung mit der Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind,

spätestens bis zum 15. Februar 1920

bei dem nunterzeichneten Finanzamt, Promenade Nr. 10 in Neustadt OS. einztreichen.

Die Einsendung der Steuererklärung durch die Post geschieht auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.

Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verabsäumt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mk. zur Abgabe der Steuererklärung angehalten.

Auch kann der von ihm vertretenen Gesellschaft ein Buschlag bis 10. v. S. der rechtskräftig festgestellten Kriegsabgabe anserlegt werden.

Neustadt OS., den 27. Januar 1920.

Das Finanzamt (Preußisches Staatssteueramt).

Dr. Lynde, Regierungsassessor.

voraus 189
Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Katasteramtsbezirks Krappitz werden ersucht, die summarischen Mutterrollen zur Nachtragung der vorgekommenen Veränderungen möglichst bald, spätestens bis zum 15. Februar d. Js. einzusenden.

Dieselben sind nach Berichtigung wieder abzuholen.

Krappitz, den 22. Januar 1920.

Katasteramt.

(Schluß des amtlichen Teils.)

Anzeiger (Nichtamtlich).

Zwangsvorsteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am 9. April 1920 Vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle (Zimmer Nr. 4) versteigert werden die im Grundbuche von Ringwitz Band II Blatt Nr. 94 und Band IX Blatt Nr. 380, sowie von Heinrichau Band II Blatt Nr. 14 (eingetragene Eigentümer am 17. Dezember 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Arbeiter Bartholomäus Mila aus Smolnik und seine Braut — spätere Ehefrau — Anna Mila geb. Steuer in Ringwitz als Miteigentümer je zur Hälfte) eingetragenen Grundstücke:

- a) Blatt 94 Ringwitz, die Häuserstelle Nr. 119 mit Hofraum, Acker, Wiese in Wygorzelle und wiecki Dzioł. Gemarkung Pogosch, Kartenblatt 4, Parzelle 116, 117, 118 und Gemarkung Ringwitz Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 438, 439, 440 und 444, zus. 1 ha, 29 ar, 10 qm groß, Reinertrag 3,65 Taler. Grundsteuermutterrolle Art. 286 Pogosch und Art. 74 Ringwitz, Nutzungswert 24 M., Gebäudesteuerrolle Nr. 24,
- b) Blatt 380 Ringwitz, Acker an der Kolonie Heinrichau, Gemarkung Ringwitz, Kartenblatt 4, Parzelle Nr. 822/434 54 ar 06 qm groß, 1,70 Taler Reinertrag, Grundsteuermutterrolle Art. 328,
- c) Blatt 14 Heinrichau, Acker und Wiese, Plan Nr. 252 rot, Gemarkung Poln. Jamle, Kartenblatt 4, Parzellen 56, 57, 34 ar 53 qm groß, Reinertrag 1,38 Taler, Grundsteuermutterrolle Art. 100.

Friedland (Bez. Oppeln), den 8. Januar 1920

Amtsgericht.

Im Genossenschaftsregister ist heut unter Nr. 52 die „Elektrizitätsgenossenschaft Kröschendorf, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht“ mit dem Sitz in Kröschendorf eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens sind der gemeinsame Bezug von elektrischem Strom und die Schaffung und Unterhaltung eines Ortsleitungsnetzes. Haftsumme 100 M. für jeden Geschäftsanteil; höchstens 500 Geschäftsanteile. Vorstand: der Erbrichtereibesitzer Johann Herrmann und die Bauerngutsbesitzer Josef Hoffmann und Josef Langer in Kröschendorf. Satzung vom 22. November 1919. Bekanntmachungen im „Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatte zu Neuwied“. Geschäftsjahr: 1. Juli bis 30. Juni. Willenserklärung des Vorstandes und Zeichnung durch zwei Mitglieder, darunter einem Vorvorsitzenden. Die Einsicht der Genossenschaft ist jedem während der Dienststunden des Gerichts gestattet.

Amtsgericht Neustadt OS., 20. Januar 1920.

Ausgebot.

Der Schmiedemeister Karl Fischer in Altwalde, Kreis Neisse, hat das Ausgebot des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die auf den Grundbuchsblättern Dittersdorf-Häusler 9 und Dittersdorf 146 in Abt. III unter Nr. 5 bzw. 1 für die hiesige Kreissparkasse eingetragenen 3000 Mark beantragt. Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in der vor dem unterzeichneten Gericht — Zimmer 102 — am 4. Mai d. Js. 9 Uhr Vormittags stattfindenden Ausgebotsverhandlung seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigensfalls ihre Kraftloserklärung erfolgen wird.

Amtsgericht Neustadt OS., 21. Januar 1920.

Verichtigung.

Im VI. Nachtrag zu unserer Satzung (Kreisblatt für 1920, Stück 3, Seite 40) heißt es im § 33, Ziffer 1, richtig:

1. „einen einmaligen Beitrag zu den Entbindungsosten in Höhe von fünfzig Mark“.

Neustadt O.-S., den 20. Januar 1920.

Der Vorstand der Landkrankenkasse des Kreises Neustadt O.-S.

Durch Beschluß vom 19. Dezember 1919 ist die Entmündigung des wegen Trunksucht entmündigten Halbbauern Toch aus Kramelau aufgehoben worden.

Oberglogau, den 21. Januar 1920.

Das Amtsgericht.

Zwangsvorsteigerung.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 21. April 1920 Vormittags 9 $\frac{1}{2}$ Uhr an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 4 — versteigert werden das im Grundbuche von Ellguth-Friedland (Kreis Falkenberg O.-S.) Band V Blatt Nr. 133 (eingetragene Eigentümer am 7. Oktober 1919, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes: Einlieger Josef Kopecky und seine Ehefrau Pauline, geb. Baier, verw. gew. Laqua, in Ellguth-Friedland) eingetragene Grundstück, Gemarkung Ellguth-Friedland, Kartenblatt 6, Parzelle 81,82, 9 a 96 qm groß, Steinertrag 0,31 Taler, Grundsteuermutterrolle Art. 104, Nutzungswert 12 M., Gebäudesteuerrolle Nr. 56.

Friedland (Bez. Oppeln), den 12. Jan. 1920.

Amtsgericht.

Oberförsterei Schelitz

verkauft am Mittwoch den 18. Februar
d. J. vorm. 10 Uhr im Centralhotel
in Oppeln folgende

Ruthölzer:

- 1) 4300 fm an Oberschlesische Edgewerke,
- 2) 3900 fm Bauholz, 1150 rm Cementfahholz
und 65 fm Eicheu bei unbeschränkter Konkurrenz.

Näheres im „Holzmarkt“ oder durch die
Oberförsterei.

Suche modernes, gut erhaltenes

 Auto

(mit oder ohne Bereisung) zu kaufen.

James Jacob, Strehlen (Schles.)
Telefon 60.

Auf Bezugabschnitt Nr. 22 der grünen und braunen Lebensmittellarten entfallen 125 Gramm Grapen, 125 Gramm Sago und 2 Würfel Familienuppe.

Auf Bezugabschnitt Nr. 27 der rosa und gelben Lebensmittellarten entfallen 125 gr Kindergerstenmehl und 2 Pack Süßmilch-Speise.

Der Verlauf beginnt Montag den 2. Februar 1920 für die hiesigen Kaufleute mit den Anfangsbuchstaben M bis Z, Dienstag den 3. Febr. 1920 mit den Anfangsbuchstaben A bis L.

Die Kaufleute vom Lande wollen sich auf die nächstfolgenden Tage verteilen.

Neustadt O.-S., den 28. Januar 1920.

Lebens- und Futtermittelfolie des Kreises Neustadt O.-S.

Lebensmittel-Kommission.

Incarnatflee
und engl. Raygrass
empfiehlt zur Saat,
freien Hafer und
Hülsenfrüchte

kaufst fortgesetzt zu höchsten Tagespreisen

Bruno Gabel,
Neustadt O.-S. Bülzer Str. 1.

Ich bin von jetzt ab

unter Nr. 110

telefonisch zu erreichen.

Dr. Puff, Tierarzt, Oberglogau,
Ring 6, I, im Hause von Rotter's Buchhandlung.

Ka u f e

und zahle bekannt die besten Preise für

**Alt-Eisen, Maschinenteile,
Metalle etc.**

Ludwig Kascha, Oberglogau,
vormals Kopacz.

Nebe Praxis aus,
erreichbar d. Telefon 229
(Kaufmann Gröger).

Neustadt O.S., den 26. 1. 20.

Henrich, stellv. Kreistierarzt,
kleine Oberstraße 1.

Warne

jeden, in Komornik falsche Gerüchte über
mich in Umlauf zu bringen, da so ein Quatsch
recht teuer werden könnte.

Bäder Jarosch.

In- und ausländische
Gold- und Silbermünzen

kauft jeden Posten
zu höchsten Tagespreisen

Franz David,

Goldschmied und Graveur,
Neustadt O.-Schl., Ring 50.

Drindjächen werden sauber und billigst
angefertigt in der
Kreisblatt-Druckerei.

Saatgerste

gibt gegen Saatkarte ab
Saatgutwirtschaft Radstein
 Saathäuser vollständig vergriffen.

Rotklee,
Gelbklee,
Luzerne,
Tymothee,
Hanigras,
Wicken,
Peluschen,
Futterrübensamen,
Möhrensamen

offerieren und kaufen

Landw. Centr.-Ein- und Verkaufs-
Genossenschaft des

Schles. Bauernvereins,

e. G. m. b. H.,

Geschäftsstelle Neustadt OS.,
 Wallstraße Nr. 3, Fernruf 212.

Futterkalk

liefert

J. Pietsch, Weizenrodau,
 Kreis Schweidnitz.

Wieder eingetroffen!

Schöne, weiche, wollene

Schlafdecken.

Preis für diese Qualität Mf. 37,50,

" " 2. " " 32,—,

" " 3. " " 25,—,

Bei der vielseitigen Verwendungsmöglichkeit derselben empfehlen wir, von unserem Angebot regen Gebrauch zu machen.

Landw. Central-Ein- u. Verkaufs-
Genossenschaft des

Schles. Bauernvereins

e. G. m. b. H.,

Geschäftsstelle Neustadt OS.,
 Wallstraße Nr. 3, Fernruf 212.

Eine gut erhaltene

Stift-Dreschmaschine

ist billig zu verkaufen.

Maschinen-Schlosserei **Th. Beyer,**
 Oberglogau, Bahnhofstraße.

10 Zentner Rotkleepflocken

(auch in kleinen Posten) verkauft

Paul Hesse, Silberberg
 (Bez. Breslau).

Deutsche Reichsmünzen!

kaufst zur Verarbeitung für gewerbliche Zwecke und zahlt für 1 Mf. Silbergeld 5,50 Mf., für Goldgeld für 20 Mf. 220 Mf.

Einsendung unter Wertnachnahme an
 Friedr. Stabenow, Charlottenburg, Berliner
 Straße 154, Fernruf Wilhelm 7787.

Brennholz-Verkauf.

Im Gräfl. Forstrevier Puschine sollen am:

Mittwoch den 4. Februar cr.

ca. 150 Laubholzhaufen (Hecken)

öffentliche meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden. Die Bedingungen werden zu Beginn des Termins bekannt gemacht.

Sammelpunkt früh 9 Uhr an der Forsterei in Grabine.

Graf Ballenstrem'sche Forstverwaltung.

Lahme oder verunglückte

Pferde und Fohlen

hole ich per Wagen sofort ab.

Hugo Schneider, Inh. Adolf Aust,

Metzgerei, Neustadt O.-S.

Telefonisch unter Nr. 244 zu erreichen.



Gold, Silber, Münzen

jeden Posten kauft zu höchsten Preisen

Arit, Charlottenburg,

Rosinenstraße 3.